

Sie wünschen sich zusätzliche Betreuung und Unterstützung im Alltag?

➤ Der Entlastungsbetrag

Sie benötigen Hilfe oder Unterstützung in Ihrem Haushalt oder beispielsweise für Ihren pflegebedürftigen Angehörigen Begleitung bei seinen Spaziergängen? Mit dem zusätzlichen Entlastungsbetrag können individuelle haushaltsnahe und/oder begleitende Dienste sowie Betreuungsangebote in einer Gruppe finanziert werden.

➔ Darauf kommt es an.

Voraussetzung für den Bezug der Entlastungsleistung ist die anerkannte Pflegebedürftigkeit und Zuordnung in die Pflegegrade 1 bis 5. Um den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen zu können, ist es notwendig, dass die Hilfen von zugelassenen Anbietern geleistet werden. In den Pflegegraden 2 bis 5 kann der Entlastungsbetrag zusätzlich zum Pflegegeld beziehungsweise den Pflegesachleistungen (ambulanter Pflegedienst) genutzt werden.

➔ Was steht mir zu?

Die Pflegeversicherung stellt Ihnen als pflegebedürftige Person monatlich einen Entlastungsbetrag in Höhe von maximal 125 Euro zur Verfügung. Diese finanzielle Leistung kann nur zweckgebunden für Angebote zu Ihrer Betreuung und Entlastung Ihrer pflegenden Angehörigen verwendet werden. Sofern die Pflegeleistungen durch das Sozialamt finanziert werden, haben Sie ebenfalls Anspruch auf den Entlastungsbetrag ab dem Pflegegrad 1.



Alle Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen durch **das jeweilige Landesrecht** zugelassen sein. Die Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen, wie Einzelbetreuung im häuslichen Bereich oder als spezielle Gruppenbetreuung dürfen nur unter fachlicher Anleitung (zum Beispiel einer Pflegefachkraft) erbracht werden.

Erstattungsfähige Angebotsformen:

- **Niedrigschwellige Betreuungsleistungen**
Beispiel: Betreuungsgruppen für demenzkranke Personen, Kreise von Helfenden zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich sowie die Tagesbetreuung in Kleingruppen durch anerkannte Helfende.

- **Familientlastende Dienste**
Beispiel: Assistenzdienste oder soziale mobile Dienste.
- **Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen**
Beispiel: Fachhauswirtschaftsdienste.
- **Alltags- beziehungsweise Pflegebegleitung**
Beispiel: Nachbarschaftshilfen oder Seniorenassistenzdienste.
- **Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste**
Diese Leistungen (beispielsweise stundenweise oder tageweise Einzelbetreuung) werden vorrangig in Form von Alltagshilfen wie Fahr- und Begleitdiensten und hauswirtschaftlichen Leistungen erbracht.



Im **Pflegegrad 1** kann der Entlastungsbetrag auch für Leistungen aus dem Bereich der Selbstversorgung wie zum Beispiel Duschen, Baden oder der Inkontinenzversorgung eingesetzt werden.

- **In den Pflegegraden 2 bis 5** kann der Entlastungsbetrag zur Bezuschussung des Eigenanteils von Tages-, Nacht-, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege verwendet werden. Damit können die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und/oder Investitionskosten anteilig erstattet werden. Ebenso können anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Rahmen der Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Freizeiten für Menschen mit Behinderung).
- Für pflegebedürftige Personen der **Pflegegrade 2 bis 5** gilt außerdem: Werden bereits Pflegesachleistungen beansprucht, können davon bis zu 40 Prozent des nach dem Pflegegrad zustehenden Pflegesachleistungsbetrags in Entlastungsleistungen im Alltag umgewandelt werden. Voraussetzung ist, dass der Betrag für die Pflegesachleistung noch nicht vollständig aufgebraucht wurde.



Zur Sicherheit sollte im Vorfeld mit der Pflegekasse abgeklärt werden, ob das gewünschte Betreuungsangebot tatsächlich anerkannt ist und die Kosten erstattet werden.



Wurde eine **Abtretungserklärung** gegenüber Pflegedienst oder Einrichtung unterzeichnet, können diese Dienste selbständig den Entlastungsbetrag mit den Pflegekassen abrechnen. Je nach Grad der Nutzung ist dann eine Kostenerstattung anderer Angebotsformen nicht oder nur noch begrenzt möglich. Dies sollte im Einzelfall mit dem jeweiligen Pflegedienst oder der Einrichtung abgeklärt werden.

→ Was muss ich tun?

Ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag besteht automatisch, sofern alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Als pflegebedürftige Person müssen Sie die Kosten der Dienstleistung zunächst selbst bezahlen, sofern nicht eine Abtretungserklärung vorliegt. Die entsprechenden Belege werden bei der Pflegekasse eingereicht und bis zur maximalen Höhe des Entlastungsbetrages erstattet.



Der Zweck der Leistung muss auf den Belegen eindeutig und erkennbar angegeben sein.



Wird der Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich im laufenden Jahr nicht ausgeschöpft, kann der angesammelte Betrag bis zum **30. Juni des Folgejahres** in Anspruch genommen werden. Danach verfällt der Restbetrag.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online **www.awo-pflegeberatung.de**

Selbstverständlich stehen wir auch für eine **individuelle Pflegeberatung vor Ort** zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.